



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2857/2020

Schwaz, den 21.08.2020

Betreff: Freundsberg 46 – Herstellung eines TIGAS-Hausanschlusses – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Michael Albrecht – 0664/626 7125
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Freundsberg 46 durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 25.08.2020 bis 28.08.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Freundsberg von der Burggasse Haus Nr. 40 bis zur Querstraße Freundsberg/Hag wird für die Durchführung der Bauarbeiten für den gesamten Verkehr gesperrt. Im Kreuzungsbereich Burggasse/Freundsberg und Freundsberg/Freundsberg (Objekt Kindl) sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet – Durchfahrt gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 sowie die Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und entsprechende Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzublacken.
3. Der Bereich der Parkplätze vor der Trafostation der Stadtwerke Schwaz ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 zum Zwecke des Umkehrens von falsch fahrenden Fahrzeugen von parkenden Autos frei zu halten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-

mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:



(Victoria Weber, MSc)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz